

---

**UNIVERSITÄT HAMBURG**  
**Fachbereich Sprach- Literatur- und Medienwissenschaft**

---

**Gemeinsamer Studienplan  
der Fächer**

Ostslavistik  
Russisch  
Südslavistik  
Westslavistik

für die

**Magister-  
und  
Lehramtsstudiengänge**

beschlossen vom Fachbereichsrat am 30.05.1984,  
zuletzt geändert vom Fachbereichsrat am 27.07.2000,  
redaktionell überarbeitete Auflage 2001

---

**UNIVERSITÄT HAMBURG**  
**Fachbereich Sprach- Literatur- und Medienwissenschaft**

---

**Gemeinsamer Studienplan  
der Fächer**

Ostslavistik  
Russisch  
Südslavistik  
Westslavistik

für die

**Magister-  
und  
Lehramtsstudiengänge**

beschlossen vom Fachbereichsrat am 30.05.1984,  
zuletzt geändert vom Fachbereichsrat am 27.07.2000,  
redaktionell überarbeitete Auflage 2001

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2 Allgemeine Zielsetzung .....	4
1.3 Abschlussmöglichkeiten .....	5
1.4 Zusätzliche Sprachanforderungen .....	7
1.5 Berufsbezogenheit der Studienabschlüsse .....	7
<b>2. Studienberatung</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Fachrichtungen</b> .....	<b>9</b>
3.1 Gliederung .....	9
3.2 Kurzcharakteristik der Fachrichtungen.....	10
3.2.1 Sprachwissenschaft.....	10
3.2.2 Literaturwissenschaft.....	11
3.2.3 Landeskunde .....	12
3.2.4 Sprachpraxis.....	12
3.2.5 Auslandsaufenthalt .....	12
3.2.6 Ergänzende Studien .....	13
<b>4. Studienaufbau</b> .....	<b>13</b>
4.1 Art und Funktion der Lehrveranstaltungen.....	13
4.2 Leistungsnachweise.....	15
4.3 Beschreibung der Studienabschnitte.....	16
4.4 Magisterstudium im Hauptfach bzw. Lehramtsstudium für Oberstufenlehrer (Allgemeinbildende Schulen).....	18
4.4.1 Grundstudium – Hauptfach .....	18
4.4.2 Hauptstudium – Hauptfach.....	21
4.4.3 Wahlveranstaltungen .....	22
4.4.4 Examensphase .....	22
4.5 Magisterstudium im Nebenfach.....	24
4.5.1 Grundstudium – Nebenfach.....	24
4.5.2 Hauptstudium – Nebenfach .....	26
4.5.3 Examensphase .....	27
<b>5. Prüfungen</b> .....	<b>27</b>
5.1 Zwischenprüfung.....	27
5.2 Abschlussprüfungen.....	29

---

5.2.1 Bakkalaureatsprüfung.....	29
5.2.2 Prüfung im Magister-Hauptfach .....	30
5.2.3 Prüfung im Magister-Nebenfach.....	31
5.2.4 Lehramtsprüfung.....	31
5.3 Promotion.....	32
<b>6. Studierbarkeit und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>32</b>
6.1 Studierbarkeit des Lehrangebots .....	32
6.2 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	33

**Vorbemerkungen**

- (1) Dieser Studienplan hat die Funktion,
  - Gegenstand, Art und Umfang der Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen,
  - Empfehlungen für den sachgerechten Verlauf des Studiums auszusprechen und
  - Hinweise auf zusätzliche, insbesondere auch fachübergreifende Studiengebiete und Lehrveranstaltungen zu geben, die für ein wissenschaftliches Studium aus fachlicher Sicht notwendig sind und die die Studierenden nach eigener Wahl besuchen sollten.
  
- (2) Der Studienplan geht von der Eigenverantwortung der Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums aus und hält daher die obligatorischen Anforderungen so gering, wie es im Rahmen bestehender Prüfungsordnungen möglich ist.
  
- (3) Der vorliegende Studienplan geht von den grundsätzlichen Gemeinsamkeiten in der wissenschaftlichen Ausbildung von Magister- und Lehramtsstudierenden aus und erfasst diese in einem gemeinsamen Studienplan.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen**

- (1) Der vorliegende Studienplan regelt die wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Slavischen Philologie für die Fächer Ostslavistik/Russistik, Westslavistik und Südslavistik an der Universität Hamburg.
- (2) Die Rechtsgrundlagen dieses Studienplans sind gegeben durch
  - das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) § 43-65
  - die geltende Magister-Prüfungsordnung (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)
  - die geltende „Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen“

Die Zulässigkeit der Fächer als Nebenfächer in Diplomstudiengängen wird von der jeweiligen Studienordnung des Diplom-Hauptfachs geregelt.

### **1.2 Allgemeine Zielsetzung**

- (1) Für das Studium gilt als allgemeine Zielsetzung: Die Studierenden sollen durch die fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die vermittelt werden, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem wissenschaftlichen Handeln erwerben und sich durch ihr Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten, innerhalb dessen eine angemessene Sprachfähigkeit in der jeweiligen Fremdsprache sowie Vertrautheit mit den soziokulturellen Verhältnissen der jeweiligen Sprachräume wichtig sind.
- (2) Dem Studienplan liegt die Einsicht zugrunde, dass es keinen fixierbaren Gesamtwissensstand des Faches gibt. Darum kann das Studium nicht auf die Aneignung eines festumrissenen Stoff- und Methodenkanons angelegt werden. Für die inhaltliche Organisation der Ausbildung muss vielmehr das Prinzip des problemorientierten exemplarischen Lernens Vorrang haben, dessen Grundgedanke ist, dass anhand einer begrenzten Zahl von überschaubaren Themenkomplexen wesentliche Untersuchungsaspekte, Verfahrensweisen sowie Einsichten in historische und systematische Zusammenhänge zu vermitteln sind, die auf ähnliche Sachgebiete bzw. Problemsituatio-

nen übertragen werden können und so deren selbständige Durchdringung ermöglichen. Die Bezugspunkte für die Auswahl bilden der jeweilige Stand der Fachdiskussion, die Interessen der Lernenden und die erkennbaren Anforderungen einer späteren Berufspraxis.

- (3) Ein wesentliches Moment des exemplarischen Lernens machen die wissenschaftlichen Strategien der Problembewältigung aus, die eine Schlüsselqualifikation – über die traditionellen Felder sprach- und literaturwissenschaftlicher Ausbildung hinaus – bedeuten.
- (4) Grundsätzlich hat die wissenschaftliche Ausbildung zwei unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden: der Vermittlung allgemeiner, übertragbarer Grundqualifikationen und der Vermittlung spezieller Fachqualifikationen. Eine zu starke Spezialisierung des Studiums sollte vermieden werden, nicht zuletzt wegen der Flexibilität, die später für unterschiedliche berufliche Tätigkeiten erforderlich wird. Daher ist ein ausgewogenes Verhältnis von allgemeiner Grundqualifikation und exemplarischer Schwerpunktbildung im Studium anzustreben.

### 1.3 Abschlussmöglichkeiten

- (1) Die Fächer Ostslavistik, Südslavistik und Westslavistik können im Hinblick auf einen Magister- (bzw. Bakkalaureats-) Abschluss studiert werden. Das Fach Russisch wird im Rahmen des Lehramtsstudiengangs studiert. Die Modalitäten der Prüfung regeln die Prüfungsordnungen „Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)“ und die „Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen“.
- (2) Im Rahmen des **Magisterstudiengangs** gilt folgende Beschränkung. Die Kombination zweier Hauptfächer oder eines Hauptfachs mit zwei Nebenfächern aus der Fächergruppe Slavistik ist nicht zulässig. Entspricht das Hauptfach der Fächergruppe Slavistik, so darf nur ein Nebenfach auch diesem Bereich angehören. Möglich ist hingegen die Kombination zweier slavistischer Fächer mit dem Nebenfach

„Osteuropastudien“. In dieser Fächerkombination können Studienleistungen jeweils nur für ein Fach angerechnet werden.

- (3) Ein Magisterstudium vermittelt fachliche Qualifikationen, die den Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen und ihn auf berufliche Tätigkeiten in den von ihm gewählten Fachrichtungen (ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld) vorbereiten. Die aus der freien Wahlmöglichkeit bei der Fächerkombination resultierende Variationsbreite und die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung erlauben sowohl einen ausgeprägten Wissenschaftsbezug des Studiums als auch einen auf exemplarische Berufsfelder ausgerichteten und vertieften Praxisbezug.
- (4) Im Rahmen eines **Lehramtsstudiengangs** kann das Fach Russisch in Verbindung mit einem von der Lehrerprüfungsordnung für das Lehramt an der Oberstufe (Allgemeinbildende Schulen) vorgegebenen, frei zu wählenden zweiten Unterrichtsfach und dem Fach Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) studiert werden.
- (5) Ein Lehramtsstudium schließt mit dem 1. Staatsexamen ab und bildet die Voraussetzung für den Eintritt ins Referendariat (die zweite berufsvorbereitende Phase der Lehrerausbildung), das mit dem 2. Staatsexamen abschließt. Das Bestehen beider Staatsexamen ist Voraussetzung für den Eintritt in den staatlichen Schuldienst.
- (6) Während eine Anstellung im staatlichen Schuldienst mit dem Magister-Abschluss nicht möglich ist, schließt das Staatsexamen eine Beschäftigung in außerschulischen Bereichen nicht aus.
- (7) Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium ermöglicht die Zulassung zur Promotion. Die **Promotion** dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Aufgrund der Promotion wird der Grad eines Dr. phil. verliehen. Alles Nähere regelt die geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft.

#### 1.4 Zusätzliche Sprachanforderungen

- (1) Im Magisterstudiengang (Hauptfach) für die Fächer der slavischen Philologie ist über die studierten slavischen Sprachen hinaus die Kenntnis einer weiteren Fremdsprache erforderlich.
- (2) Die Lehrerprüfungsordnung vom 18.5.1982 fordert für Studierende mit dem Studienziel des Lehramts an der Oberstufe (Allgemeinbildende Schulen) den Nachweis der Kenntnis zweier anderer Fremdsprachen.
- (3) Deutsch zählt für Studierende aus dem nicht-deutschen Sprachraum nicht als Fremdsprache. Zu den anderen Fremdsprachen gehören auch solche, die im zweiten Hauptfach (Magister oder Staatsexamen) oder in einem Nebenfach studiert werden.

#### 1.5 Berufsbezogenheit der Studienabschlüsse

- (1) Berufsqualifizierend im engeren Sinne ist das Studium in der Fächergruppe Slavistik nur dann, wenn es mit einer Lehramtsprüfung abschließt. Die Erste Staatsprüfung berechtigt zum Eintritt in das Referendariat; dessen erfolgreicher Abschluss ist Voraussetzung für die Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Schuldienst.  
Im Unterschied dazu ist das Magisterstudium als ein berufsbefähigendes Studium zu verstehen. Es eröffnet Zugangsmöglichkeiten zu einem breiten Spektrum von Berufen, die freilich nur eine begrenzte Zahl von Absolventinnen und Absolventen der Geisteswissenschaften aufnehmen. Als außerschulische Berufsbereiche kommen beispielsweise in Frage:

1. Bildung (Unterricht für unterschiedliche Adressatengruppen, z.B. Erwachsenenbildung, Sprachunterricht)
2. Journalismus (Presse, Hörfunk, Fernsehen)
3. Kultur (Kulturinstitutionen wie Theater, Literaturhäuser, Museen)
4. Buchwesen (Lektorat, Übersetzung)
5. Archiv und Dokumentation
6. Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Marketing, Public Relations)
7. Verwaltung und Behörden
8. Wirtschaft und Personalwesen

9. Internationale Kulturarbeit

10. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsprojekte)

Der Arbeitsmarkt für Studierende der Geisteswissenschaften unterliegt Schwankungen und ändert sich ständig. Studierende sollten sich sowohl vor Aufnahme als auch während des Studiums über spätere Berufsmöglichkeiten informieren und ihre Studienabsichten im Hinblick auf eine aussichtsreiche Fächerwahl bzw. nützliche Zusatzqualifikationen überprüfen. Gegebenenfalls sind Angebote für ein Aufbaustudium, ein Zusatzstudium oder zusätzliche Ausbildungen außerhalb der Universität wahrzunehmen. Praktika und Hospitanzen während des Studiums verhelfen dazu, Wege in den Beruf zu erkunden. Um mögliche berufliche Tätigkeitsfelder bereits im Studium kennenzulernen, sollte ein mindestens vierwöchiges Praktikum absolviert werden. Eigeninitiative zur Berufsfindung gehört zum Magisterstudium und wird auch von Lehramtsstudierenden erwartet.

Bei der Wahl von Lehramtsfächern ist besonders zu beachten, welche Einstellungs-chancen die gewählte Fächerkombination bietet.

Die Berufsorientierung im Rahmen eines Lehramtsstudiums wird durch die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile vermittelt und durch die Verpflichtung zu schulpraktischen Erfahrungen (praxisorientierte Einführung, fachdidaktische Sequenzen, Praktika) ergänzt. Die hier gewonnenen Einsichten und Erfahrungen können bei der Beschäftigung in verschiedenen außerschulischen Bereichen herangezogen werden. Dort sind vielfach pädagogische, insbesondere didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert oder von Nutzen (z.B. in der Erwachsenenbildung sowie bei einer Vielzahl vermittelnder Tätigkeiten im Kultur- und Medienbereich).

In jedem Sommersemester wird vom Fachbereich die Ringvorlesung "Studium und Beruf für Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler" angeboten. Der Besuch dieser Ringvorlesung wird empfohlen. Im fächerübergreifenden Lehrangebot der **Arbeitsstelle „Studium und Beruf“** des Fachbereichs sind Seminare zur Erkundung und Analyse außerschulischer Berufsfelder für Studierende der Geisteswissenschaften regelmäßiger Bestandteil des Lehrangebots.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Studium der Slavischen Philologie gemäß dem vorliegenden Studienplan nicht die Berufsqualifikation für die Übersetzer- oder Dolmetschertätigkeit liefert.

## 2. Studienberatung

Eine Studienberatung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen findet in der *Orientierungseinheit* (OE) statt, die gemeinsam von Lehrenden und Studierenden in der Woche vor Semesterbeginn durchgeführt wird. Einzel- oder Gruppenberatungen zu Fragen des Studiums und der Prüfungen in der Fächergruppe Slavistik erhalten die Studierenden jederzeit in den Sprechstunden der Lehrenden, insbesondere bei den Studienfachberatern/Studienfachberaterinnen des Instituts der Slavistik. Die Studierenden sollen im Grundstudium an einer Studienberatung teilnehmen, vorzugsweise im Anschluss an den Besuch der einführenden Lehrveranstaltungen. Sie soll den Zusammenhang von Interessen, Studieninhalten, Studienzielen und Berufsvorstellungen thematisieren. Während des Hauptstudiums haben die Studierenden die Gelegenheit, an einer regelmäßig stattfindenden kollektiven Examensberatung teilzunehmen.

## 3. Fachrichtungen

### 3.1 Gliederung

- (1) Die Gegenstände der Fächer der slavischen Philologie sind Sprache, Literatur und Kultur der jeweiligen Länder. Hierzu ist eine wissenschaftlich fundierte sprachpraktische Ausbildung Voraussetzung.

Die Fächer der slavischen Philologie gliedern sich in der Lehre in folgende Fachrichtungen:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeskunde
- Sprachpraxis

- (2) Aufgrund begrenzter Forschungs- und Lehrkapazitäten können zur Zeit nicht in allen Bereichen der vom vorliegenden Studienplan erfassten Fächer Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang abgehalten werden. Das betrifft vor allem die Landeskunde und Lehrveranstaltungen der nichtrussischen Slavinen. Zur Zeit sind folgende Sprachen im Lehrangebot des Instituts für Slavistik durch Lektorate vertreten:

Polnisch, Russisch, Serbokroatisch, Tschechisch.

Außerdem werden Bulgarisch, Slowakisch, Slovenisch und Ukrainisch fallweise ange-

boten. Die vier letztgenannten Sprachen können nicht zur Grundlage eines Studiengangs der Süd- oder Westslavistik gemacht werden.

### **3.2 Kurzcharakteristik der Fachrichtungen**

#### **3.2.1 Sprachwissenschaft**

Die slavistische Sprachwissenschaft (Linguistik) befasst sich mit der Struktur der slavischen Sprachen, ihren kommunikativen Funktionen und ihren Beziehungen zu anderen kulturellen und sozialen Phänomenen des slavischsprachigen Raumes. Der wissenschaftlichen Beschreibung der slavischen Sprachen kommt eine besondere Bedeutung zu

- aufgrund des Stellenwertes der slavischen Sprachen als Verkehrs-, Fach- und Wissenschaftssprachen und Kulturträger und
- aufgrund der Impulse, die die Linguistik der slavischsprachigen Länder in der theoretischen und angewandten Linguistik, in der Sozio- und Psycholinguistik, Sprachphilosophie und Ethnologie der europäischen Sprachwissenschaft bis heute gegeben hat.

Die slavische Sprachwissenschaft lässt sich analytisch in zwei Bereiche untergliedern, die in enger Wechselwirkung stehen:

#### **Der Bereich der linguistischen Theorien**

Voraussetzung für die wissenschaftliche Beschreibung einer Sprache ist die Kenntnis linguistischer Theorien und Begriffe, ihrer Zielsetzungen, Methoden und ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Die Studierenden sollen einen Zugang zum Prozess linguistischer Erkenntnisfindung, einen ausreichenden Grad an gesichertem Faktenwissen sowie Vertrautheit mit dem gängigen linguistischen Instrumentarium erwerben. Dies soll sie dazu befähigen, sich mit sprachwissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch auseinanderzusetzen, sich einen wissenschaftlich fundierten Standpunkt zu linguistischen Fragestellungen zu erarbeiten und sprachwissenschaftliche Theorien, Begriffe und Methoden anzuwenden.

#### **Bereich der slavischen Sprachen als Gegenstand sprachwissenschaftlicher Forschung**

Im Vordergrund der Behandlung der slavischen Sprachen in den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen stehen die slavischen Sprachen in Geschichte und Gegenwart und ihre durch historische, regionale, soziale, psychische und kommunikative Faktoren bedingten vielfältigen Erscheinungsformen. Die Analyse dieser sprachlichen Teilsysteme erfolgt mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden, insbesondere auf den Abstrakti-

onsebenen der Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik und Pragmatik. Zum Bereich der slavischen Sprachwissenschaft gehört auch die Sprachgeschichte.

Neben primär linguistisch orientierten Forschungsansätzen und -methoden ergibt sich eine Reihe von Bezügen der Gegenstandsbereiche und Erkenntnisinteressen der Linguistik zu der Literaturwissenschaft und Landeskunde, z.B. in den Bereichen der Textlinguistik, der Diskursanalyse, der Pragmatik, der linguistischen Stilistik, der Soziolinguistik, der Ethnolinguistik und der Übersetzungswissenschaft. Darüber hinaus steht die Linguistik in enger Verwandtschaft zu den Disziplinen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Sprachlehrforschung, Informatik und Kulturwissenschaft.

### 3.2.2 Literaturwissenschaft

Die slavistische Literaturwissenschaft befasst sich mit den Literaturen der slavischen Völker. Ihr Gegenstand sind sowohl literarische Texte im engeren Sinne (fiktionale Texte) als auch andere, nicht-fiktionale Texte, soweit diese für die Geschichte der Literatur relevant sind oder über das philosophische, religiöse, soziale und politische Denken sowie das kulturelle Selbstverständnis der jeweiligen Gesellschaft und Epoche Aufschluss geben. Die methodisch gesicherte Beschäftigung mit diesem Textbereich setzt die theoretische Auseinandersetzung mit gattungs- und epochenspezifischen Formen der Text- und Sinnbildung voraus und schließt die Frage nach den gesellschaftlich vermittelten Bedingungen und Formen jener kulturellen Handlungen ein, die die literarische Kommunikation ausmachen (Produktion, Rezeption, Übersetzung und Tradierung von Texten).

Das Studium einer slavischen Literatur umfasst im einzelnen:

die **Lektüre** der für die jeweilige Nationalkultur (einschließlich der Kultur in der Emigration) bedeutsamen Texte im Original: „schöne“ Literatur aller Gattungen, nicht kanonisierte fiktionale Textsorten wie Trivilliteratur und Kinderliteratur, bezüglich älterer Epochen insbesondere: Gebrauchstexte mit stilgeschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung,

**Textanalyse:** insbesondere Erschließung der wesentlichen gattungsspezifischen Verfahren der Text- und Sinnbildung,

**Literaturtheorie und Ästhetik:** Beschäftigung mit historischen und gegenwärtigen Konzeptionen, die entweder als präskriptive Systeme - etwa in der Form expliziter Poetiken, als Programme und Manifeste - Normen für die literarische Produktion setzen oder als deskriptive Systeme Erklärungsmodelle für die Teilhandlungen der literarischen Kommunikation und den Aufbau literarischer Werke bereitstellen,

**Literaturgeschichte:** Geschichte der Epochenstile und ihrer Ideologien, ihrer Produktionsbedingungen und Rezeptionsweisen von Literatur vor dem Hintergrund der Geschichte der philosophischen Konzeptionen und der politisch-sozialen Normen.

### **3.2.3 Landeskunde**

Die Landeskunde beschäftigt sich mit landeskundlichen Theorien und den slavischen Kulturen und Zivilisationen. Auf der Grundlage theoretischen Wissens sollen die Studierenden außer landeskundlichen Kenntnissen auch die Fähigkeit erwerben, eigenständig ein Verständnis für die Kulturen und Zivilisationen der slavischsprachigen Länder zu erarbeiten. Das landeskundliche Verständnis baut auf Erkenntnissen aus anderen Disziplinen (z.B. der Geschichts- und Sozialwissenschaften) auf.

Landeskundliche Erkenntnisse werden außer in eigenständigen, nach Möglichkeit interdisziplinären Veranstaltungen, grundsätzlich im Rahmen sprachpraktischer, literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Veranstaltungen berücksichtigt.

### **3.2.4 Sprachpraxis**

Die Sprachpraxis ist integrierter Bestandteil des Studiums der slavistischen Fächer. Ziel der sprachpraktischen Veranstaltungen ist die Entwicklung allgemeiner wie sprachspezifischer kommunikativer Fähigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen über ihre Systeme und Kulturbereiche. Dabei soll Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der jeweiligen Fremdsprache und eine in Lautung und Intonation angemessene Aussprache erreicht werden.

### **3.2.5 Auslandsaufenthalt**

Nach den Vorstellungen des Faches sollten alle Studierenden möglichst längere Zeit im jeweiligen Ausland verbracht haben. Nach der Lehrerprüfungsordnung ist ein mehrwöchiger Aufenthalt in russischsprachiger Umgebung erwünscht.

Über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten (Auslandsstudium, Rossicum, Ferienkurse, Sommerkurse und Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes) informieren die Studienberatung und das Akademische Auslandsamt der Universität. Die Universität Hamburg hat zur Zeit Partnerschaftsverträge mit den Universitäten in Belgrad, Prag, Sofia, St. Petersburg, Warschau und Zagreb.

### 3.2.6 Ergänzende Studien

Über die hier genannten Studiengebiete hinaus ist es wünschenswert, die Ausbildung durch den Erwerb von Grundkenntnissen in anderen Disziplinen zu ergänzen, z.B. im Bereich der Geschichte, Philosophie, Psychologie oder Soziologie. Dies kann im Rahmen der fakultativen Lehrveranstaltungen geschehen.

## 4. Studienaufbau

### 4.1 Art und Funktion der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden mehrere Arten von Lehrveranstaltungen angeboten, die hinsichtlich ihrer Aufgaben, Ziele und Arbeitsmethoden zu unterscheiden sind. Den Studierenden wird besonders empfohlen, nach Möglichkeit auch an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

**Seminare** und **Sprachlehrveranstaltungen** haben als obligatorische Lehrveranstaltungen im Studium einen besonderen Stellenwert.

- (2) **Vorlesungen** sind vorwiegend der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit auch der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung gewidmet. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehören die Vermittlung von Informationen über ausgedehnte Sachgebiete und Problemzusammenhänge ebenso wie die Darstellung und Diskussion einzelner Fragestellungen und ihres jeweiligen Forschungsstandes. Vorlesungen dienen auch der systematischen Behandlung interdisziplinärer Aspekte und dem Informationsaustausch zwischen verschiedenen Fächern, an dem auch interessierte Studierende anderer Disziplinen in größerer Zahl teilnehmen können. Vorlesungen bieten in der Regel auch die Möglichkeit zur Klärung von Verständnisfragen und zur Problemdiskussion. Vorlesungen können im Verbund mit Seminarveranstaltungen angeboten werden.

- (3) **Seminare** führen die Studierenden dazu, sich selbständig bestimmte Themen zu erarbeiten und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte historische oder systematische Einzelbereiche bzw. Teilaspekte. Hier sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wis-

senschaftlichen Kriterien spezifizieren, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können.

Zur Organisation bestimmter Seminare gehört die Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung eines Tutors oder einer Tutorin.

In begründeten Fällen können Seminare unter einem einheitlichen Konzept zu zweisemestrigen Studiensequenzen verbunden werden.

- a) Seminare des Grundstudiums werden als **Seminar I** bezeichnet. Das **Seminar Ia** bietet eine allgemein gehaltene Einführung in den Gegenstandsbereich und die Problemstellungen einer Fachrichtung, während das darauf aufbauende **Seminar Ib** in spezielle Themen aus den einzelnen Fachrichtungen einführt.
  - b) Seminare des Hauptstudiums werden als **Seminar II** bezeichnet. Sie dienen der selbständigen Erarbeitung inhaltlicher, methodischer und theoretischer Fragen. Die Problemstellung der Seminare II leitet zu selbständiger Forschungsarbeit an.
- (4) **Ergänzungsseminare** sind Seminarveranstaltungen zur Abrundung oder zur Spezialisierung des Studiums. Als solche dienen sie der Aneignung fest umgrenzter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse, die für bestimmte Studiengebiete und/oder Problembereiche von besonderer Wichtigkeit sind. Ergänzungsseminare werden entweder im Verbund mit anderen Veranstaltungstypen angeboten oder als selbständige Veranstaltungen, die das obligatorische Lehrangebot ergänzen. Dabei kann der Besuch des Ergänzungsseminars empfohlen werden, aber nicht verbindlich sein.
- (5) **Forschungskolloquien** sind Veranstaltungen mit besonders forschungsintensiver Arbeit, in denen Probleme der wissenschaftlichen Disziplinen (ihres Gegenstandsbereichs, ihrer Methodik, ihrer Theoriebildung etc.) erörtert werden, entweder um Anregungen für die Bearbeitung bestimmter Forschungsaufgaben zu vermitteln oder um bereits im Entstehen begriffene wissenschaftliche Arbeiten zu diskutieren.
- (6) **Oberseminare** sind wie Forschungskolloquien konzipiert, eröffnen den Studierenden jedoch die Möglichkeit, nach dem erfolgreichen Besuch von Seminaren II einen weiteren Seminar II-Schein zu erwerben.

- (7) **Examenskolloquien** sind auf Probleme bezogen, die bei der Vorbereitung von Examensarbeiten entstehen. Zudem werden Projekte von Examenskandidaten vorgestellt und vor dem Hintergrund aktueller Forschungstendenzen diskutiert.
- (8) **Sprachlehrveranstaltungen** dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten und von Kenntnissen über die jeweilige Fremdsprache und deren Kulturbereiche. In den Sprachlehrveranstaltungen werden bestimmte Themen im Zusammenhang mit Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik behandelt. In den nichtrussischen Slavinen werden jeweils vier aufeinander folgende Sprachlehrveranstaltungen sowie verschiedene Ergänzungsseminare angeboten (vgl. zum Angebot 3.1 Abs. 2). Die Sprachlehrveranstaltungen im Bereich des Russischen gliedern sich wie folgt:
- a) Zu den Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums gehören:
    - **aufbauende und korrektive Sprachlehrveranstaltungen**, die fehlende sprachliche Voraussetzungen ausgleichen;
    - **Eingangsveranstaltungen**, die die studienbezogenen sprachlichen Voraussetzungen schaffen;
    - **Integrierte Sprachlehrveranstaltungen I**, die die aktive und passive Sprachbeherrschung der Studierenden weiterentwickeln.
  - b) Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden als **Integrierte Sprachlehrveranstaltungen II** bezeichnet. Sie bauen auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten auf und sollen die sprachlichen Voraussetzungen zu selbständiger Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen des Fachstudiums in der Fremdsprache schaffen.
  - c) **Ergänzende Sprachlehrveranstaltungen** dienen dazu, sprachliche Defizite zu beheben und ausgewählte Schwerpunkte zu vertiefen sowie – vor allem in der Examensphase – zum Ausbau examensrelevanter Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen einer selbstverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

#### 4.2 Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den für die jeweiligen Studiengänge vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen muss durch Leistungsnachweise belegt werden. Die Anforderungen für die Leistungsnachweise werden mit der Ankündigung der jeweiligen Lehr-

veranstaltung bekanntgegeben. Bescheinigungen über die Teilnahme werden nicht ausgestellt.

- (2) Die Leistungsnachweise basieren auf schriftlichen Studienleistungen, für die dem jeweiligen Studienabschnitt und den Lehrveranstaltungsarten gemäß unterschiedliche Arbeitsformen möglich sind (Einzelreferat, Gruppenreferat, Kolloquium, Klausur, Hausarbeit). Alle Studierenden sollen während des Studiums in jedem Studienfach von den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen wenigstens drei mit schriftlichen Hausarbeiten erbringen.
- (3) Leistungsnachweise sind benotet.  
Studienleistungen, die Voraussetzungen für Scheine sind, werden auf der Grundlage einer schriftlichen Einschätzung benotet und von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen. Die Benotung wird in den Seminarschein übernommen.
- (4) Anrechnung von Sprachkenntnissen auf den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen:  
Wenn eine besondere fremdsprachliche Qualifikation vorliegt, kann die Teilnahme an Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse: Für Russisch wird im Rahmen der Orientierungseinheit (OE) ein Einführungstest durchgeführt, ansonsten kann eine teilweise Befreiung durch ein Einstufungsgespräch oder durch einschlägige Nachweise über ein Auslandsstudium erreicht werden.

### 4.3 Beschreibung der Studienabschnitte

- (1) Das Studium bis zum Abschluss mit dem Magister Artium bzw. mit dem Ersten Staatsexamen gliedert sich in drei Abschnitte, deren Gestaltung je nach individuellem Studienverlauf leicht variiert werden kann:
  - Grundstudium (1. bis ca. 4. Semester)
  - Hauptstudium (ca. 5. bis 8. Semester)
  - Examensphase (9. bis 10. Semester)Je nach individuellen sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden kann sich die Studiendauer um 1-2 Semester verlängern.

Die Studienabschnitte unterscheiden sich nach ihren Funktionen, ihren inhaltlichen und didaktischen Ausrichtungen und nach ihren Organisationsprinzipien. Der Aufbau des Studiums nach Grundstudium, Hauptstudium und Examensphase ist für alle Studiengänge verbindlich. Die Anteile und Anforderungen für den Hauptfachstudiengang zum Magisterexamen und für den Studiengang zum Staatsexamen für Oberstufenlehrer (Allgemeinbildende Schulen) sind qualitativ gleich; für die Magister-Nebenfachabschlüsse ergeben sich quantitative Abweichungen.

Die von den Prüfungsordnungen festgelegte Regelstudienzeit beträgt für Lehramtsstudiengänge 9 Semester und 3 Monate, für Magisterstudiengänge 10 Semester und 2 Monate. Für die Bakkalaureatsprüfung gilt eine Regelstudienzeit von 6 Semestern zuzüglich Prüfungszeit (vgl. 5.2.1).

- (2) Das **Grundstudium** dient der Erarbeitung von Grundlagen in den verschiedenen Fachrichtungen der einzelnen Fächer. Es zielt ab auf einen reflektierten Übergang von den schulischen Lern- und Arbeitsformen zu denen eines wissenschaftlichen Studiums, insbesondere der Einführung in die selbständige Bearbeitung methodisch durchdachter Fragestellungen, und soll das Nachdenken über die eigenen Studieninteressen fördern.

Eine erste Orientierungshilfe erhalten die Studierenden zu Studienbeginn in der **Orientierungseinheit** (siehe 2. Studienberatung), die persönliche Kontakte fördert und spezifische Anfangsschwierigkeiten lösen hilft. An die Orientierungseinheit schließen die fachbezogenen Einführungsseminare (Seminare Ia) sowie die Seminare Ib, Sprachlehrveranstaltungen, ferner Vorlesungen und Ergänzungsseminare an.

Studierenden, die eines der Fächer aus der Fächergruppe Slavistik als erstes Hauptfach oder als Hauptfach mit zwei Nebenfächern im Rahmen eines Magisterstudiengangs studieren, wird nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums, d.h. nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise ein **Zwischenprüfungszeugnis** ausgestellt (vgl. 5.1). Studierenden, die im Rahmen des Magisterstudiums eines der Fächer aus der Fächergruppe Slavische Philologie als zweites Hauptfach oder als Nebenfach studieren, wird nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise der Abschluss des Grundstudiums bescheinigt.

- (3) Im **Hauptstudium** sollen die Studierenden methodisch durchdachte Fragestellungen selbständig bearbeiten. Die dafür vorgesehene Lehrveranstaltung ist das Seminar II.

Zum Hauptstudium gehören weiterhin der Besuch von Sprachlehrveranstaltungen, Vorlesungen und Ergänzungsseminaren. Durch die Auswahl aus dem Angebot des Lehrprogramms sowie die Orientierung am Examen kann im Hauptstudium eine Schwerpunktbildung innerhalb der gewählten Fächer erfolgen, die auch im Hinblick auf spätere Tätigkeitsfelder in der Berufspraxis bedacht werden soll.

- (4) Der Übergang vom Hauptstudium zur **Examensphase** ist fließend. Voraussetzung für den Eintritt in die Examensphase ist der Erwerb der obligatorischen Leistungsnachweise des Hauptstudiums (vgl. 4.4.2).

In der Examensphase erarbeiten die Studierenden ihre schriftlichen Abschlussarbeiten und bereiten sich auf die Prüfungen vor. Forschungs- und Examenskolloquien schaffen den Rahmen, in dem Abschlussarbeiten thematisiert und diskutiert werden können. Spezielle Sprachlehrveranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich auf die sprachlichen Anforderungen der Abschlussprüfung vorzubereiten.

Einzelheiten der Abschlussprüfungen sind in der jeweils gültigen Fassung der in Abschnitt 1.1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen geregelt.

- (5) Für alle Studiengänge wird ein **Auslandsaufenthalt** dringend empfohlen. (vgl. auch 3.2.5).

- (6) Für Studierende, die Tätigkeiten in außerschulischen Berufsfeldern anstreben, empfiehlt sich eine frühzeitige Durchführung eines **Berufspraktikums**, um eigene Berufsvorstellungen zu überprüfen und zusätzliche Informationen für sinnvolle Studienschwerpunkte zu erhalten.

Für Lehramtsstudierende ist der Besuch der vom Fachbereich Erziehungswissenschaft angebotenen und betreuten Praktika vorgeschrieben.

#### **4.4 Magisterstudium im Hauptfach bzw. Lehramtsstudium für Oberstufenlehrer (Allgemeinbildende Schulen)**

##### **4.4.1 Grundstudium – Hauptfach**

Als Richtwert für das Grundstudium insgesamt gilt die Zahl von ca. 57 Semesterwochenstunden (SWS), die je nach persönlichen Voraussetzungen und Studienerfolg über- oder unterschritten werden kann.

### Obligatorische Veranstaltungen

Im Grundstudium ist nach dem Besuch einer Orientierungseinheit die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

1 Seminar Ia ✓	Einführung in die Sprachwissenschaft für Studierende der Slavistik	4 SWS
1 Seminar I ✓	Einführung in das Altkirchenslavische	4 SWS
1 Seminar Ia ✓	Einführung in die Literaturwissenschaft für Studierende der Slavistik	4 SWS

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt Oberstufe (Allgemeinbildende Schulen):

1 Seminar Ib	Einführung in spezielle Problemstellungen der Literaturwissenschaft	2 SWS
--------------	---	-------

Für Studierende mit dem Studienziel Magister:

1 Seminar Ib ✓	Einführung in spezielle Problemstellungen der Sprachwissenschaft	2 SWS
1 Seminar Ib ✓	Einführung in spezielle Problemstellungen d. Literaturwissenschaft	2 SWS

Die Einführung ins Altkirchenslavische soll einen Einstieg in die slavische Sprachgeschichte und Mediaevistik bieten.

### Sprachpraxis Russisch

Die Teilnahme an der obligatorischen Integrierten Sprachlehrveranstaltung I setzt bestimmte Sprachkenntnisse voraus. Sofern sie nicht durch Schule, Auslandsaufenthalt oder in Sprachprüfungen nachgewiesen werden, müssen sie im Rahmen fakultativer Lehrangebote

erworben werden. Die zu diesem Zweck eingerichteten aufbauenden und korrektiven Sprachlehrveranstaltungen bestehen in der Regel aus den Veranstaltungen:

a) Aufbauende Sprachlehrveranstaltungen		
Russisch 1	(für Studierende ohne bzw. mit geringen Vorkenntnissen)	12 SWS
Russisch 2	(für Studierende mit elementaren Vorkenntnissen)	8 SWS
Russisch 3	(für Studierende mit Grundkenntnissen)	8 SWS
b) Korrektive Sprachlehrveranstaltung		4 SWS
(Nur für die Studierenden obligatorisch, die nicht an der Aufbauenden Sprachlehrveranstaltung Russisch 1 teilgenommen haben.)		
Integrierte Sprachlehrveranstaltung I		6 SWS

### **Sprachpraxis Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch**

Obligatorisch ist der Besuch der Sprachlehrveranstaltungssequenz der jeweiligen Slavine.

Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch 1 - 4	16-20 SWS
---	-----------

### **Sprachpraxis Bulgarisch, Slovakisch, Slovenisch, Ukrainisch**

Zusätzlich werden, soweit es das Lehrdeputat des Instituts zulässt, Sprachlehrveranstaltungssequenzen mit geringerer Stundenzahl angeboten.

#### Befreiung von Sprachlehrveranstaltungen

Wenn eine besondere fremdsprachliche Qualifikation vorliegt, kann auf den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums ganz oder in Teilen verzichtet werden (vgl. 4.2 Abschnitt 4).

**Dringend empfohlene Veranstaltungen**

Zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen kommen weitere fakultative Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden hinzu, deren Besuch für ein sinnvolles Studium notwendig ist. Die Lehrveranstaltungen können aus den verschiedenen Fachrichtungen frei gewählt werden (Vorlesungen, Seminare I, Ergänzungsseminare).

**4.4.2 Hauptstudium – Hauptfach**

Als Richtwert für das Hauptstudium gilt die Zahl von insgesamt ca. 21 Semesterwochenstunden (SWS), die je nach persönlichen Voraussetzungen und Studienerfolg über- oder unterschritten werden kann.

**Obligatorische Lehrveranstaltungen**

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

3 Seminare II in Sprach- oder Literaturwissenschaft

Im Lehramtsstudiengang muss aus beiden Fachrichtungen jeweils mindestens ein Seminar II gewählt werden.

**Sprachpraxis Russisch:**

1 Integrierte Sprachlehrveranstaltung II: 6 SWS

Die 6 SWS werden nicht in einem Block unterrichtet. Der Besuch dieser Veranstaltung soll nicht in einem Semester stattfinden.

**Sprachpraxis Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch:**

Es ist der Besuch von sprachpraktischen Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS obligatorisch.

### **Dringend empfohlene Veranstaltungen**

Kenntnisse einer zweiten slavischen Sprache: Von Studierenden des Hauptfachs Magister wird erwartet, dass sie Sprachkurse einer zweiten slavischen Sprache im Umfang von 6 bis 8 SWS absolvieren.

#### **4.4.3 Wahlveranstaltungen**

Der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen, insbesondere der Besuch von Vorlesungen, Ergänzungs- und ggf. Projektseminaren sowie Sprachlehrveranstaltungen sollte der weiteren, auch berufsbezogenen Schwerpunktbildung dienen. Als Richtwert für diesen nicht festgelegten, aber vorauszusetzenden Studienanteil werden während des Studiums ca. 6 Semesterwochenstunden zugrunde gelegt.

#### **4.4.4 Examensphase**

In der Examensphase gibt es keine obligatorischen Lehrveranstaltungen. Für Examenkandidaten wird jedoch die Teilnahme an einem Forschungskolloquium / Examenskolloquium, ggf. an einem Examensprojekt und weiteren Sprachlehrveranstaltungen (diese im Umfang von bis zu 6 SWS) dringend empfohlen.

Magister Hauptfach Ost- / Süd- / Westslavistik					
Orientierungseinheit					
	Sprachwis- senschaft	Literaturwis- senschaft	Altkirchen- slavisch	Sprachpraxis	weitere Veranstal- tungen
<b>Grund</b>	1 Seminar Ia 4 SWS ✓	1 Seminar Ia 4 SWS ✓	1 Seminar I 4 SWS ✓	<b>Russ.:</b> Kurse 1-3, ✓ Integr. SLV I; ✓ <b>Poln./ Tschech./</b> <b>Serbokroat.:</b> 16-20 SWS	<b>fakultativ:</b> Veranstal- tungenim
<b>-studium</b>	1 Seminar Ib 2 SWS ✓	1 Seminar Ib 2 SWS ✓		<b>erwartet:</b> zweite slavische Sprache 6 bis 8 SWS	Umfang von ca.
<b>Haupt- studium</b>	3 Seminare II ✓ 6 – 9 SWS ✓			<b>Russ.:</b> Integr. ✓ SLV II; ✓ <b>Poln./ Tschech./</b> <b>Serbokroat.:</b> 6 SWS ✓	6 SWS
<b>Examensphase</b>				Examens- bzw. Forschungskollo- quium / Sprachlehrveranstaltungen	

Lehramt Oberstufe – Allgemeinbilde Schulen Russisch					
Orientierungseinheit					
	Sprachwis- senschaft	Literaturwis- senschaft	Altkirchen- slavisch	Sprachpraxis	fakultative Veranstal- tungen
<b>Grund</b>	1 Seminar Ia 4 SWS	1 Seminar Ia 4 SWS	1 Seminar I 4 SWS	Kurse 1-3, Integr. SLV I	Veranstal- tungen im Umfang von
<b>-studium</b>		1 Seminar Ib 2 SWS			ca.10 bis 12 SWS
<b>Haupt- studium</b>	1 Seminar II 2 – 3 SWS	1 Seminar II 2 – 3 SWS		Integr. SLV II	Empfohlen wird der Besuch eines weite- ren Semi- nars II
<b>Examensphase</b>				Examens- bzw. Forschungskollo- quium / Sprachlehrveranstaltungen	

## 4.5 Magisterstudium im Nebenfach

### 4.5.1 Grundstudium – Nebenfach

Im Nebenfachstudium für den Abschluss als Magister Artium ist schon im Grundstudium eine Schwerpunktbildung in der Fachrichtung Sprachwissenschaft oder in der Fachrichtung Literaturwissenschaft des jeweils gewählten Faches vorgesehen.

### Obligatorische Veranstaltungen

Im Grundstudium ist nach dem Besuch einer Orientierungseinheit die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen – entsprechend dem gewählten Nebenfach – vorgeschrieben:

1 Seminar Ia ✓	Einführung in die Linguistik für Studierende der Slavistik <b>oder</b> Einführung in die Literaturwissenschaft für Studierende der Slavistik	4 SWS
1 Seminar I ✓ <b>oder</b>	- Einführung in das Altkirchenslavische	4 SWS
1 Seminar Ia ✓ <b>oder</b>	- Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	4 SWS
1 Seminar Ib ✓	- Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2 SWS
1 Seminar Ib ✓	Spezielle Problemstellungen der slavischen Sprachwissenschaft <b>oder</b> Spezielle Problemstellungen der slavischen Literaturwissenschaft	2 SWS

Hinweis: Wird das Nebenfach mit einem zweiten slavistischen Fach kombiniert, brauchen die Plena der Seminare I a nicht zweimal besucht zu werden. Obligatorisch ist jedoch der Besuch der jeweiligen sprachspezifischen Arbeitsgruppen der Seminare Ia. Das Seminar I 'Einführung in das Altkirchenslavische' wird nur in einem der beiden slavistischen Fächer angerechnet.

### Sprachpraxis Russisch

Das Studium der Ostslavistik im Nebenfach erfordert bis zum Abschluss des Grundstudiums den Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse. Sofern sie nicht durch Schule, Auslandsaufenthalt oder in Sprachprüfungen nachgewiesen werden, müssen sie im Rahmen fakultativer Lehrangebote angeeignet werden. Die zu diesem Zweck eingerichteten aufbauenden und korrektiven Sprachlehrveranstaltungen bestehen in der Regel aus den Veranstaltungen:

Aufbauende Sprachlehrveranstaltungen		
Russisch 1	(für Studierende ohne bzw. mit geringen Vorkenntnissen)	12 SWS
Russisch 2	(für Studierende mit elementaren Vorkenntnissen)	8 SWS
Russisch 3	(für Studierende mit Grundkenntnissen)	8 SWS
empfohlen: Korrektive Sprachlehrveranstaltung		2 SWS
Studierenden, die nicht an der Aufbauenden Sprachlehrveranstaltung Russisch 1 teilgenommen haben, wird dringend der Besuch einer korrektiven Sprachlehrveranstaltung „Phonetik“ empfohlen.		

Dringend empfohlen wird die Teilnahme an der Integrierten Sprachlehrveranstaltung I für das Hauptfach.

### Sprachpraxis Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch

Obligatorisch ist der Besuch der Sprachlehrveranstaltungssequenz 1 bis 4 in der jeweiligen Slavine.

Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch 1 - 4	16-20 SWS
---	-----------

### Sprachpraxis Bulgarisch, Slovakisch, Slovenisch, Ukrainisch

Zusätzlich werden fallweise Sprachlehrveranstaltungssequenzen in Bulgarisch, Slovakisch, Slovenisch und Ukrainisch mit geringerer Stundenzahl angeboten.

### **Befreiung von Sprachlehrveranstaltungen**

Wenn eine besondere fremdsprachliche Qualifikation vorliegt, kann auf den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums ganz oder in Teilen verzichtet werden (vgl. 4.2 Abschnitt 4).

### **4.5.2 Hauptstudium – Nebenfach**

#### **Obligatorische Lehrveranstaltungen**

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren II des jeweiligen Faches – je nach gewähltem Schwerpunkt in der Fachrichtung Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft – vorgeschrieben. Weiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachlehrveranstaltung vorgeschrieben, und zwar:

#### **Sprachpraxis Russisch:**

1 Integrierte Sprachlehrveranstaltung II: 6 SWS

Die 6 SWS werden nicht in einem Block unterrichtet. Der Besuch dieser Veranstaltung soll nicht in einem Semester stattfinden.

#### **Sprachpraxis Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch:**

Verschiedene Sprachlehrveranstaltungen für Fortgeschrittene in einem  
Gesamtumfang von 6 SWS

#### **Dringend empfohlene Veranstaltungen**

Zu den obligatorischen Veranstaltungen kommen weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden hinzu, deren Besuch für ein sinnvolles Studium notwendig ist.

Empfohlen wird die Teilnahme an einem weiteren Seminar II sowie darüber hinaus wahlweise der Besuch von Vorlesungen, Ergänzungs- und ggf. Projektseminaren sowie Sprachlehrveranstaltungen.

### 4.5.3 Examensphase

In der Examensphase des Nebenfach-Studiengangs gibt es keine obligatorischen Lehrveranstaltungen. Für Examenskandidaten wird jedoch die Teilnahme an einer zweistündigen Sprachlehrveranstaltung dringend empfohlen; darüber hinaus wird die Teilnahme an einem Forschungskolloquium/Examenskolloquium, ggf. an einem Examensprojekt empfohlen.

Magister Nebenfach Ost- / Süd- / Westslavistik					
Orientierungseinheit					
	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Altkirchenslavisch	Sprachpraxis	weitere Veranstaltungen
<b>Grundstudium</b>	1 Seminar Ia ✓ 4 SWS			<b>Russ.:</b> Kurse 1-3; <b>Poln./ Tschech./ Serbokroat.:</b> 16-20 SWS	<b>fakultativ:</b>  Veranstaltungen  im  Umfang von ca.  10-12 SWS
	I Seminar Ib 2 SWS				
<b>Hauptstudium</b>	1 Seminar I (Altkirchenslavisch) 4 SWS <b>oder</b> 1 Seminar Ia (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) 4 SWS ✓ <b>oder</b> 1 Seminar Ib (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) 2 SWS			<b>Russ.:</b> Integr. ✓ SLV II; <b>Poln./ Tschech./ Serbokroat.:</b> 6 SWS	
	2 Seminare II ✓ 4 - 6 SWS				
<b>Examensphase</b>				Examens- bzw. Forschungskolloquium / Sprachlehrveranstaltungen	

## 5. Prüfungen

### 5.1 Zwischenprüfung

Im ersten Hauptfach des Magisterstudiengangs und in den Lehramtsstudiengängen wird der erste Studienabschnitt mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Magisterstudiengang beschränkt sich die Zwischenprüfung auf das erste Hauptfach oder das Hauptfach in einer Dreifächerkombination. In den Lehramtsstudiengängen ist die Zwischenprüfung in Erzie-

hungswissenschaft und in den gewählten Unterrichtsfächern abzulegen. Die näheren Einzelheiten werden in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft der Universität Hamburg geregelt.

Mit der bestandenen Zwischenprüfung werden den Studierenden der Erwerb wissenschaftlicher Grundkenntnisse und der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts bescheinigt. Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts.

Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise in den obligatorischen Veranstaltungen für den ersten Studienabschnitt des Magisterstudiums (erstes Hauptfach) oder eines Lehramtsstudiengangs erbracht worden sind. Die Zwischenprüfung wird nicht benotet.

Die Leistungsnachweise sind der Fachberaterin bzw. dem Fachberater vorzulegen, die bzw. der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt oder die Ausstellung des Prüfungszeugnisses veranlasst: Für Magisterstudierende wird über die bestandene Zwischenprüfung ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das von dem Geschäftsführenden Direktor (der Geschäftsführenden Direktorin) des Instituts für Slavistik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird. Als Datum wird der Tag angegeben, an dem die Voraussetzungen für die bestandene Zwischenprüfung vorliegen.

Die Zwischenprüfung soll innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. bei Studierenden ohne Vorkenntnisse der erworbenen Sprache von sechs Semestern abgelegt werden. Teilzeitstudierende haben Anspruch auf Verlängerung dieser zeitlichen Vorgabe. Als Teilzeitstudierende(r) gilt nach der Zwischenprüfungsordnung in den Lehramtsstudiengängen, wer zur Sicherung des eigenen Unterhalts oder des Unterhalts der eigenen Familie regelmäßig mindestens 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Wer die Leistungsnachweise, die für die Zwischenprüfung erforderlich sind, nicht spätestens bis zum Ende des achten Fachsemesters erbracht hat, muss vor Beginn des neunten Fachsemesters an einer speziellen Studienfachberatung teilnehmen. In dieser Studienfachberatung wird ein angemessener Zeitraum für den Abschluss des ersten Studienabschnitts festgelegt. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Studienberatung nicht wahrnimmt oder die in der Beratung erteilten Auflagen nicht erfüllt, kann das Studium in diesem Fach nicht fortgesetzt werden.

## 5.2 Abschlussprüfungen

Das Studium der slavistischen Fächer kann mit der Bakkalaureatsprüfung, dem Magisterexamen oder mit einer Lehramtsprüfung abgeschlossen werden. Die Modalitäten regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

### 5.2.1 Bakkalaureatsprüfung

Der Bakkalaureats-Abschluss ist ein möglicher, aber kein obligatorischer Abschluss im Rahmen eines Magisterstudiums. Das Bakkalaureatsstudium umfasst die gesamte erste Phase des Magisterstudiums (Grundstudium) in allen Studienfächern und weitere Studienleistungen nach der Zwischenprüfung, darunter einen Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium des (ersten) Hauptfachs. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester zuzüglich Prüfungszeit.

Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Prüfung ist die bestandene Zwischenprüfung im (ersten) Hauptfach, der Nachweis über die einer Zwischenprüfung äquivalenten Leistungen im zweiten Hauptfach bzw. in den beiden Nebenfächern und ein Leistungsnachweis aus einem Seminar II für das Hauptstudium im (ersten) Hauptfach, der durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten zu erbringen ist sowie den Nachweis der erfolgreich absolvierten gesamten Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

Die Bakkalaureatsprüfung wird nur im (ersten) Hauptfach mit einer Schwerpunktsetzung entweder im Bereich der Sprachwissenschaft oder im Bereich der Literaturwissenschaft abgelegt. Als Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

**Klausur**  
(fünfstündig)

**Mündliche Prüfung**  
(30 Minuten)

Das gesamte Verfahren der Bakkalaureatsprüfung soll spätestens innerhalb von vier Monaten nach Meldung zur Prüfung abgeschlossen sein.

Legen Studierende nach bestandener Bakkalaureatsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt die Magisterprüfung ab, so dürfen die Themen der Bakkalaureatsprüfung nicht erneut für die Magisterprüfung verwendet werden.

### 5.2.2 Prüfung im Magister-Hauptfach

In den slavistischen Fächern wird die Prüfung entweder im Bereich der Sprachwissenschaft oder im Bereich der Literaturwissenschaft abgenommen. Die Magisterarbeit wird im selben Schwerpunktbereich geschrieben.

#### Prüfung Magister – Erstes Hauptfach

Als Prüfungsleistungen für Magister – Erstes Hauptfach sind zu erbringen:

**Magisterarbeit**

**Klausur**  
(fünfstündig)

**Mündliche Prüfung**  
(60 Minuten)

Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt einzureichen. Anschließend sollen die Klausuren der Magisterprüfung innerhalb von drei Monaten geschrieben und die mündlichen Prüfungen innerhalb weiterer drei Monate abgelegt werden.

#### Prüfung Magister – Zweites Hauptfach

Als Prüfungsleistungen für Magister – Zweites Hauptfach sind zu erbringen:

**Klausur**  
(fünfstündig)

**Mündliche Prüfung**  
(60 Minuten)

Die Klausuren der Magisterprüfung sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Hausarbeit geschrieben und die mündlichen Prüfungen innerhalb weiterer drei Monate abgelegt werden.

### 5.2.3 Prüfung im Magister-Nebenfach

Als Prüfungsleistungen für Magister-Nebenfach sind zu erbringen:

**Klausur**  
(fünfstündig)

**Mündliche Prüfung**  
(30 Minuten)

Die Klausuren der Magisterprüfung sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Hausarbeit geschrieben und die mündlichen Prüfungen innerhalb weiterer drei Monate abgelegt werden.

### 5.2.4 Lehramtsprüfung

Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Themas durch das Lehrerprüfungsamt einzureichen. Nach Meldung zur Gesamtprüfung und nach Abgabe der Arbeit ist mit einem Zeitraum von sechs Monaten für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen zu rechnen.

Als Prüfungsteile für das Lehramt an der Oberstufe sind im Fach 'Russisch' zu erbringen:

ggf. **Hausarbeit**  
(wenn diese nicht in einem der anderen Prüfungsfächer gewählt wird)

**Klausur**  
(siebenstündig)\*

**Mündliche Prüfung**  
(60 Minuten)

\*) Die Klausur besteht aus zwei Prüfungsteilen, die an verschiedenen Tagen absolviert werden (3 Std. Übersetzung vom Deutschen ins Russische, 4 Std. Abhandlung in russischer Sprache).

### **5.3 Promotion**

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit der Magister- oder Staatsprüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. In der Regel kann als Promotionsfach nur das Hauptfach des vorausgegangenen Abschlussexamens gewählt werden; als Hauptfach gilt das Fach, in dem die Hausarbeit angefertigt worden ist.

Die Aufnahme eines Promotionsstudiums setzt in der Regel mindestens die Abschlussnote „gut“ und die Zusage eines Betreuers bzw. einer Betreuerin voraus. Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch den Promotionsausschuss des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft. Näheres regelt die geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache-, Literatur- und Medienwissenschaft.

## **6. Studierbarkeit und Schlussbestimmungen**

### **6.1 Studierbarkeit des Lehrangebots**

Der Studienplan bzw. die ihm entsprechende Studienordnung legen Mindestanforderungen fest, die für die Zulassung zu einem Examen im jeweiligen Studiengang vorausgesetzt werden. Dabei ist berücksichtigt worden, dass den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit keine unzumutbaren Studienleistungen abgefordert werden. Die sog. Regelstudienzeit wird vom Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft als Mindeststudienzeit für ein wissenschaftliches Studium angesehen, auf die hin die Lehrangebotsplanung erfolgt; diese wird von den Studierenden in der Regel überschritten, derzeit um durchschnittlich 2-3 Semester (Normalstudienzeit).

Bei der rein quantitativ ausgewiesenen Belastung der Studierenden ist zudem berücksichtigt worden, dass Lehrveranstaltungen in den Fächern der Slavischen Philologie in der Regel einen ziemlich hohen Aufwand an Vorbereitung erfordern. Sinnvoll kann das Studium gerade auch dieses Faches nur werden, wenn den Studierenden genügend Raum für die eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten bleibt.

## **6.2 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Dieser Studienplan tritt in seiner am 27.9.2000 revidierten Fassung mit dem Wintersemester 2000/01 in Kraft. Die neuen Regelungen für das Hauptstudium gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2000/01 beginnen. Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, können noch bis letztmalig Wintersemester 2004/05 nach den bisherigen Regelungen des Studienplans ihr Studium beenden. Eventuell auftretende Probleme, die für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, entstehen, sind mit den zuständigen Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern zu besprechen.

Die Regelung zu den Sprachlehrveranstaltungen bei der Bakkalaureatsprüfung gilt erstmals für die Anmeldung zur Prüfung ab 1.9.2001.